

Legal Alert

Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Mai 2007

Am **1. August 2007** tritt in Polen das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (bekannt als „Übereinkommen von Rom“) in Kraft. **Das Übereinkommen von Rom tritt dann an Stelle entsprechender Vorschriften des Gesetzes vom 12. November 1965 Internationales Privatrecht** (wobei das genannte Gesetz weiterhin auf Verträge Anwendung finden wird, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Rom geschlossen wurden). Das Übereinkommen von Rom **gilt bereits in allen fünfzehn „alten“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (in Kraft getreten ist es zum 1. April 1991).

Bedeutung für Unternehmer – freie Rechtswahl

Im Übereinkommen von Rom wird die Frage der Rechtswahl durch die Parteien eines Vertrages **flexibel geregelt**. Nun können die Parteien ein für den von ihnen geschlossenen Vertrag geltendes beliebiges Recht wählen, selbst wenn dieses mit dem jeweiligen Vertrag in keinem direkten Zusammenhang steht (z.B. Unternehmer aus Polen bzw. Deutschland können das Schweizer Recht als für den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über Grundstücksverkauf geltend bestimmen).

Die Parteien müssen allerdings im Auge behalten, dass die Rechtswahl im Vertrag ausdrücklich zu treffen ist bzw. sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben muss. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben bereits **nach dessen Abschluss** treffen.

Wann ist das Übereinkommen von Rom anzuwenden?

Das Übereinkommen von Rom **findet auf vertragliche Schuldverhältnisse**

Anwendung, wenn diese eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Es bezweckt eine **Vereinheitlichung des Rechts**, das für den jeweiligen Vertrag Gültigkeit hat, auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union.

Wie sind die Folgen der ausgebliebenen Rechtswahl im Vertrag?

Wird für den jeweiligen Vertrag von den Parteien kein geltendes Recht vereinbart, unterliegt der Vertrag (gemäß dem Übereinkommen von Rom) dem Recht des Staates, mit dem er **die engsten Verbindungen** aufweist. Sollte somit z.B. eine an mehrere Unternehmer (Lizenznehmer) aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gewährte Lizenz für Verwertungsrechte für ein Werk, dessen Urheber ein polnischer Staatsbürger ist, Gegenstand eines Vertrages sein, unterliegt dieser Vertrag dem polnischen Recht, weil er eben mit Polen die engsten Verbindungen aufweist.

Ausnahmsweise kann auf einen Teil des Vertrages, der sich von dem Rest des Vertrages trennen lässt und eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates angewendet werden. Beispiel: In einem Vertrag wird die Möglichkeit der Gewährung von Unterlizenzen durch Lizenznehmer vorgesehen; gewährt ein Lizenznehmer aus Frankreich eine Unterlizenz an eine französische Person (Unternehmen), lässt sich auf diesen Teil des Vertrages das französische Recht anwenden.

Zur Bestimmung der „engsten Verbindungen“ ist das Übereinkommen von Rom dienlich (Art. 4 Abs. 2-4); es wird dort ein bestimmtes für den jeweiligen Vertrag geltendes Recht genannt.



Verbraucherverträge und Arbeitsverträge von Einzelpersonen

Im Übereinkommen von Rom sind anders als im bisher geltenden Gesetz **besondere Regelungen über Verbraucherverträge** (Art. 5) und **Arbeitsverträge** (Art. 6) enthalten. Die freie Rechtswahl durch die Parteien ist in solchen Verträgen beschränkt, was auf einen größeren Schutz der schwächeren Vertragspartei (meistens Verbraucher bzw. Arbeitnehmer) abzielt.

Merke – Übereinkommen von Rom findet keine Anwendung auf...

Nicht zu vergessen ist, dass das Übereinkommen von Rom nicht alle Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften regelt, insbesondere **finden** seine Vorschriften **auf außervertragliche Schuldverhältnisse** und auf folgende (u.a.) Fragen **keine Anwendung**:

- Testamente und das Gebiet des Erbrechts, die ehelichen Güterstände
- Verpflichtungen aus Wechseln und Schecks
- Schiedsvereinbarungen
- Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht.

Positive Folgen des Übereinkommens von Rom

Angesichts des zunehmenden Rechtsverkehrs zwischen Polen und anderen EU-Mitgliedstaaten wird sich das Übereinkommen von Rom, das die Festsetzungsregeln des Rechts für vertragliche Schuldverhältnisse auf dem EU-Gebiet vereinheitlicht, auf die Lage polnischer Unternehmer positiv auswirken, da sie nun werden freie Rechtswahl treffen können.

Es gilt zu unterstreichen, dass die polnischen Unternehmer gleichen Grundsätzen unterliegen werden, wie ihre Geschäftspartner aus anderen EU-Ländern, wodurch sich **viele Streitigkeiten** über das für geschlossene bzw. zu schließende Verträge geltende Recht **vermeiden lassen**.

Ansprechpartner:



Tomasz Zalewski
tomasz.zalewski@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 796

¹ Polen tritt dem Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, **sowie zu dem Ersten und Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ausgefertigt zu Luxemburg am 14. April 2005**, bei (zusammen mit 10 „neuen“ EU-Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen von Rom zu einem anderen Zeitpunkt je nach dem Ratifizierungsstand desselben in den einzelnen Ländern beitreten werden).